



REGIERUNGSPRÄSIDIUM KARLSRUHE

Regierungspräsidium Karlsruhe · 76247 Karlsruhe

Bürgermeisteramt
Heidelberg
Postfach 10 55 20
69045 Heidelberg

Karlsruhe, 08.02.2002/K
Durchwahl (07 21) 9 26- 2108

Name: Herr Müller

Aktenzeichen: 16-2244-4-2

(Bitte bei Antwort angeben)

nachrichtlich:

Gemeindeprüfungsanstalt Baden-Württemberg, Postfach 11 05 52, 76055 Karlsruhe

Bezug: Schreiben vom 15.01.2002

**Prüfung der Bauausgaben
Stadt Heidelberg 1993 - 1996**

Die Verwaltung hat zu den Prüfungsfeststellungen im Prüfungsbericht vom 05.02.1998 Stellung genommen.

Aufgrund von § 114 Abs. 5 Satz 3 GemO bestätigen wir, dass die im Prüfungsbericht der Gemeindeprüfungsanstalt festgestellten Anstände erledigt sind mit Ausnahme der Feststellungen Rand-Nrn. 27, 28, 34 und 35.

Rand-Nrn. 27 und 28

Wir bitten, die Erstattung der Überzahlung noch mitzuteilen.

Rand-Nr. 34

Die Stadt Heidelberg hat auch in der dritten Stellungnahme den prüfbareren Nachweis für einen berechtigten Vergütungsanspruch von Mehrmengen aufgrund § 2 Nr. 5 und Nr. 6 VOB/B nicht erbracht.

Lieferanschrift:
Schlossplatz 1-3
(Eingang Kronenstraße)
76131 Karlsruhe

Dienstgebäude:
Schlossplatz 1-3

☎ Zentrale:
(0721) 926-0
Telefax:
(0721) 926-6211

Internet:
www.rp.baden-wuerttemberg.de/karlsruhe/
E-Mail:
Poststelle@rp.karlsruhe.de

ÖPNV-Haltestellen:
Marktplatz und Kronenplatz
Parkmöglichkeit:
Schlossplatz Tiefgarage

Mehrmengen, die nicht auf geänderte oder zusätzliche Leistungen zurückzuführen sind (beispielsweise wegen falscher Annahmen des Bewehrungsgewichts bei der Kalkulation) liegen bei einer Pauschalbeauftragung im Risikobereich des Auftragnehmers. Für diese „Mehrmengen“ besteht kein Vergütungsanspruch.

Die in der Stellungnahme aufgelisteten Stahlmehrmengen (Differenz der kalkulierten zu der tatsächlich eingebauten Stahlmenge) unterscheiden wiederum nicht zwischen berechtigten und unberechtigten Ansprüchen und räumen die Prüfungsfeststellung nicht aus.

Rand-Nr. 35

Die Berechnung zur Ermittlung der Mehr- und Minderkosten des Nachtrags NA 50 ist falsch. In dieser Berechnung wird als angebotene und beauftragte Tunnellänge ein Maß von 58,50 m zugrunde gelegt.

Die tatsächlich beauftragte und im Vertrag eindeutig festgelegte Tunnellänge beträgt jedoch 62,00 m. Hinsichtlich der tatsächlich ausgeführten Tunnellänge von 61,50 m wäre somit eine „Minderung“ um 0,5 m anstatt einer „Mehrung“ von 3 m zu verlangen.

Nach der Stellungnahme wurde die Tunnellänge von 58,50 m aus den Plänen zu den Verdingungsunterlagen ermittelt und war maßgebende Kalkulationsgrundlage. Aus den vorliegenden Planunterlagen ist die hier angenommene Tunnellänge von 58,50 m lediglich „herausgemessen“.

Die willkürliche Festlegung der Tunnellänge durch den Auftragnehmer ist ohne Bedeutung, da in den Vertragsgrundlage und insbesondere in der Leistungsbeschreibung die Tunnellänge eindeutig mit 62,00 m beschrieben und festgelegt ist.

Wir weisen ausdrücklich auf die Verpflichtung zur Unterrichtung des Gemeinderates über diesen „eingeschränkten“ Abschluss der Prüfung hin (VwV-GemO Nr. 1 zu § 114).



Geißler